



Nachkauf von Schul-, Studien- und Ausbildungs- zeiten

(Nachträgliche Selbstversicherung)

13

PENSIONSVERSICHERUNGSANSTALT



1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1

Telefon: 05 03 03

Ausland: +43/503 03

Fax: 05 03 03-288 50

E-Mail: pva@pensionsversicherung.at

www.pensionsversicherung.at

DER NACHKAUF VON SCHUL-, STUDIEN- UND AUSBILDUNGSZEITEN (kurz „Schulzeiten“ genannt)

Vor dem 1.1.2005 liegende Zeiten, in denen eine inländische

- öffentliche mittlere Schule oder mittlere Schule mit vergleichbarem Bildungsangebot oder höhere Schule (zB Handelsschule, Gymnasium),
- Akademie oder verwandte Lehranstalt (zB Pädagogische Akademie) oder
- Hochschule/Kunstakademie

nach Vollendung des 15. Lebensjahres besucht wurde, werden in der Pensionsversicherung nach Vorlage entsprechender Nachweise als Ersatzzeiten vorgemerkt.

Ebenso werden Ausbildungszeiten am Lehrinstitut für Dentisten und eine nach dem Hochschulstudium vorgeschriebene Berufsausbildung berücksichtigt.

Die Vormerkung erfolgt in folgendem Umfang:

Schultyp	Höchstausmaß
Mittlere Schule	2 Jahre
Höhere Schule oder Akademie	3 Jahre
Lehrinstitut für Dentisten	1 Jahr
Hochschule/Kunstakademie	12 Semester
Ausbildungszeit	6 Jahre

Als Ersatzzeiten werden für jedes Schuljahr 12 Monate, für jedes Hochschulsemester 6 Monate und Ausbildungszeiten in ihrer Dauer vorgemerkt, sofern mindestens ein abgeschlossenes Schuljahr oder ein Studiensemester und noch eine weitere Beitragszeit vorliegt.

Damit die vorgemerkten Schulzeiten auch bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und der Pensionsberechnung berücksichtigt werden können, müssen dafür **Beiträge** entrichtet werden. Nachgekaufte Schulzeiten gelten als **Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung**.

Ausnahmen: Bei Hinterbliebenenpensionen zählen Schulzeiten auch **ohne Beitragsleistung** für die Erfüllung der **Wartezeit** (als Ersatzzeiten).

Hinweis: Dem Besuch einer inländischen Schule gleichgestellt ist der Besuch einer Bildungseinrichtung in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder der Schweiz mit vergleichbarem Bildungsziel, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Für diese gleichgestellten Schulzeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, durch Beitragsentrichtung in Österreich Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung zu erwerben.

Kosten des Nachkaufs für vor dem 1.1.2005 liegende Schulzeiten

Die Höhe des Beitrages ist von der im Zeitpunkt des Antrages auf Nachkauf gültigen **ASVG-Höchstbeitragsgrundlage** abhängig.

- **Für vor dem 1.1.1955 geborene Personen** gelten die durch den Risikozuschlag entsprechend dem Lebensalter erhöhten Beträge.

Jeder Monat des Nachkaufs kostet bei einer Antragstellung im Jahr 2017 nach Vollendung

- des 60. Lebensjahres: EUR **2.656,93**
- **Für nach dem 31.12.1954 geborene Personen** kostet bei einer Antragstellung im Jahr 2017 jeder Monat des Nachkaufs EUR **1.135,44**.

Hinweis: Für nach dem 31.12.1954 geborene Personen kommt der Risikozuschlag nicht mehr zur Anwendung. Deshalb erhalten jene Personen, die bereits eine durch den Risikozuschlag erhöhte Beitragsleistung erbracht haben, die auf den Risikozuschlag entfallenden Beitragsteile über Antrag vor Pensionsanfall oder von Amts wegen bei Eintritt eines Versicherungsfalles der geminderten Arbeitsfähigkeit oder des Alters, aufgewertet mit dem der zeitlichen Lagerung entsprechenden Aufwertungsfaktor, rückerstattet.

Antrag und Beitragsentrichtung

- Der Antrag auf Nachkauf kann bei jedem Versicherungsträger, bei dem mindestens ein Versicherungsmonat erworben wurde, gestellt werden. Die Antragstellung ist an keine Frist gebunden – sie kann bis zum Pensionsstichtag erfolgen. Ein entsprechendes **Antragsformular** liegt bei der Pensionsversicherungsanstalt auf; es gilt jedoch auch ein formloses Schreiben.
- Nach der Vorschreibung der Beiträge steht es der/dem Versicherten frei, ob bzw. wie viele Monate gekauft werden.
Eine Entrichtung in **Teilbeträgen** ist möglich. Die Raten werden – eine ununterbrochene, termingerechte Entrichtung vorausgesetzt – weder durch die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage noch durch das Erreichen des 60. Lebensjahres erhöht. Wird die Zahlung allerdings ohne triftigen Grund unterbrochen, erfolgt eine **Neufestsetzung** der Beiträge (aktuelle Höchstbeitragsgrundlage, gegebenenfalls „Risikozuschlag“).
- Nachgekaufte Schulzeiten werden grundsätzlich erst mit dem Einlangen des vorgeschriebenen Betrages (bzw. des letzten Teilbetrages) wirksam.

RÜCKZAHLUNG VON NACHGEKAUFTE SCHULZEITEN

Infolge pensionsrechtlicher Änderungen kann eine Situation entstehen, in der die ursprüngliche Zielsetzung eines Nachkaufes von Schulzeiten nicht erreicht wird.

Deshalb ist für den Fall, dass weder der Anspruch auf eine Pension von diesen Zeiten abhängt noch eine Erhöhung der Pension eintritt, die Rückerstattung dieser Beiträge vorgesehen.

- **Bei Pensionen mit einem Stichtag ab 1.1.2004** sind Beiträge, die für den Einkauf von Schulzeiten entrichtet wurden, der/dem Versicherten oder den anspruchsberechtigten Hinterbliebenen in dem Umfang aufgewertet (mit den zum Pensionsstichtag für das Jahr der Entrichtung geltenden Aufwertungsfaktoren) zu erstatten, als die Anspruchs- und Leistungswirksamkeit dieser Ersatzzeit nicht eintritt. Die Beitragserstattung hat von Amts wegen innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Pensionszuerkennung zu erfolgen; dabei sind die kostenmäßig höheren Beiträge (zB Studienzeiten) vorrangig zu erstatten.
- **Bei Pensionen mit einem Stichtag vor dem 1.1.2004** ist eine Beitragserstattung nur dann vorzunehmen, wenn sie beantragt wird, und zwar so, dass eine allfällige Beitragserstattung innerhalb eines Jahres nach Antragstellung aufgewertet (mit den für das Kalenderjahr 2004 geltenden Faktoren) zu erfolgen hat.

NACHTRÄGLICHE SELBSTVERSICHERUNG FÜR SCHUL-, STUDIEN- UND AUSBILDUNGSZEITEN für ab dem 1.1.2005 liegende Zeiten

Der Nachkauf der **ab dem 1.1.2005 absolvierten Schulzeiten** wird in Form der nachträglichen Selbstversicherung durchgeführt. Dabei werden **durch Beitragsentrichtung** Zeiten der freiwilligen Versicherung in der Pensionsversicherung erworben und deren Beitragsgrundlagen ins Pensionskonto eingetragen.

Das für jeden Schultyp geltende zeitliche **Höchstausmaß** ist zu Beginn dieser Information angeführt.

Die Beitragshöhe ist abhängig vom Zeitpunkt der Entrichtung und dem Kalenderjahr, in dem die Schulzeit absolviert wurde. Dabei ist die Beitragshöhe des Kalenderjahres, in dem die Schulzeit absolviert wurde, bis zum tatsächlichen Zeitpunkt der Entrichtung entsprechend aufzuwerten. Eine Entrichtung in Teilbeträgen (Ratenzahlung) ist nicht möglich.

Liegt neben einer Schulzeit eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit oder eine andere Beitragszeit vor, so ist die Beitragsgrundlage in der Höhe festzusetzen, dass sie gemeinsam mit der (den) übrigen Beitragsgrundlage(n) die jeweils geltende Höchstbeitragsgrundlage nicht übersteigt (das 35fache der täglichen Höchstbeitragsgrundlage pro Monat).

In diesem Fall ist auch die Höhe der monatlichen Beiträge von der verminderten Beitragsgrundlage („Differenzbeitragsgrundlage“) zu ermitteln.

Kosten des Nachkaufs für ab dem 1.1.2005 liegende Schulzeiten

Für nach dem 31.12.1954 geborene Personen gelten im Jahr 2017 als monatliche Beitragsgrundlage bzw. Beitragshöhe folgende Beträge:

Schulzeit absolviert im Kalenderjahr	monatliche Beitragsgrundlage	monatlicher Beitrag im Jahr 2017
2005	EUR 3.630,-	EUR 1.089,22
2006	EUR 3.750,-	EUR 1.092,46
2007	EUR 3.840,-	EUR 1.092,46
2008	EUR 3.930,-	EUR 1.092,93
2009	EUR 4.020,-	EUR 1.090,69
2010	EUR 4.110,-	EUR 1.088,98
2011	EUR 4.200,-	EUR 1.089,93
2012	EUR 4.230,-	EUR 1.091,18
2013	EUR 4.440,-	EUR 1.114,13
2014	EUR 4.530,-	EUR 1.112,26
2015	EUR 4.650,-	EUR 1.111,70
2016	EUR 4.860,-	EUR 1.134,67
2017	EUR 4.980,-	EUR 1.135,44

Für vor dem 1.1.1955 geborene Personen gelten im Jahr 2017 die durch den Risikozuschlag entsprechend dem Lebensalter erhöhten Beträge:

Schulzeit absolviert im Kalenderjahr	monatlicher Beitrag bei Beitragsentrichtung nach dem 60. Lebensjahr
2005	EUR 2.548,79
2006	EUR 2.556,35
2007	EUR 2.556,35
2008	EUR 2.557,44
2009	EUR 2.552,21
2010	EUR 2.548,22
2011	EUR 2.550,43
2012	EUR 2.553,35
2013	EUR 2.607,06
2014	EUR 2.602,68
2015	EUR 2.601,39
2016	EUR 2.655,14
2017	EUR 2.656,93

HINWEISE

- Die Frage, ob sich ein Schulzeitennachkauf „lohnt“, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles ab. Falls der Nachkauf nicht ohnehin für die Erfüllung der Pensionsvoraussetzungen erforderlich ist, kann festgehalten werden, dass die Rentabilität einer Zahlung im Allgemeinen umso höher ist, je höher die Pensionsbemessungsgrundlage sein wird.
- Personen, die Schulzeiten nach der vor dem Jahr 2004 geltenden Rechtslage eingekauft haben (zB 8 Monate pro Schuljahr), können auf Grund der geltenden Rechtslage zusätzlich Schulzeiten (zB bis zu 12 Monaten pro Schuljahr) durch Beitragsentrichtung erwerben.
- Der Nachkauf von Schulzeiten kann zur Gänze als **Sonderausgabe** steuerlich geltend gemacht werden. Eine Anrechnung auf den persönlichen Höchstbetrag erfolgt dabei nicht. Nähere Informationen dazu erteilt das zuständige Finanzamt.

ZUR BEACHTUNG

Diese allgemeine Information kann natürlich ein auf einzelne Anliegen bezogenes Beratungsgespräch nicht ersetzen. Dafür stehen die Mitarbeiter/innen der Pensionsversicherungsanstalt in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern sind dem Falter „Adressen“ zu entnehmen.

Verleger und Hersteller:
Pensionsversicherungsanstalt
1021 Wien, Friedrich-Hillegeist-Straße 1